



Anlage 3

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzan- schlussvertrag ab Mittelspannung

Gemäß § 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I 2006, S. 2477), einsehbar unter www.ewb-bruchsal.de haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzan schlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Eigentümers dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzan schlusses auch gegenüber dem Eigentümer /Erbbau-berechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzan schlussverhältnis resultierenden Kosten.

Die Regelung gilt unmittelbar auch für die Anschlüsse im Mittelspannungsbereich.

Dies vorausgeschickt, stimmt der

Grundstückseigentümer

Erbbauberechtigte (*bitte ankreuzen*)

Name
Vorname
bzw. Firma

folgender Anschlussstelle

Straße Nr.
PLZ, Ort
Gemarkung
Flurstück
Flurnummer

dem Abschluss des Netzan schlussvertrages zwischen Anschlussnehmer

Anschlussnehmer

Name
Vorname

Kundennummer (bitte eintragen)

Kunden-Nr.

und der **Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH** (Netzbetreiber) für obige Anschlussstelle zu.

_____, den _____

--

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter